

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00481 vom 21. März 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00481

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00481 du 21 mars 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00481 del 21 marzo 2007

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Ist ein rechtmässiger Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 7 ANAG zu verneinen, bleibt ihr auch ein solcher gestützt auf Art. 8 EMRK versagt: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Schutz, wenn sich eine ausländische Ehegattin eines Schweizer Bürgers, deren Ehe nur noch auf dem Papier besteht, auf eine Beziehung zu einem Kind beruft, das allein aufgrund der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung des Ehemanns die schweizerische Staatsbürgerschaft erlangt. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

B,

E. 2.1

Der Anspruch ausländischer Ehegatten von Schweizer Bürgern auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 7 Abs. 1 ANAG hängt – im Gegensatz zum Anspruch gemäss Art. 8 EMRK – nicht davon ab, ob die Ehe intakt ist und tatsächlich gelebt wird. Nach Art. 7 Abs. 2 ANAG besteht allerdings dann kein Anspruch, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern zu umgehen. Erfasst wird davon insbesondere die so genannte Scheinehe. Auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen worden ist, braucht ausländischen Staatsangehörigen, die nicht mehr mit ihrem schweizerischen Ehegatten zusammenleben, der Aufenthalt nicht auf jeden Fall weiter gestattet zu werden. Zu prüfen bleibt beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, ob sich die Berufung auf die Ehe nicht als rechtsmissbräuchlich erweist (BGE 128 II 145 E. 2.1; BGE 127 II 49 E. 4a und 5a mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Rechtsmissbrauch liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will. Im Zusammenhang mit Art. 7 ANAG ist Rechtsmissbrauch zu vermuten, wenn sich der ausländische Staatsangehörige im fremdenpolizeilichen Verfahren auf eine Ehe beruft, die nur noch formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht, mit dem alleinigen Ziel, ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu ermöglichen. Allerdings darf Rechtsmissbrauch nicht leichthin angenommen werden, namentlich nicht schon deshalb, weil die Ehegatten nicht mehr zusammenleben oder ein Eheschutz- oder

Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vom ehelichen Zusammenleben abhängig zu machen, weil die ausländischen Staatsangehörigen nicht von der Willkür ihrer schweizerischen Ehegatten abhängen sollen (BGE 128 II 145 E. 2.2; BGr, 23. Dezember 2005, 2A.625/2005, E. 2.2, www.bger.ch; BGE 112 Ib 473). Dass eine Ehe nur noch formell und ohne Aussicht auf die Aufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht, entzieht sich in der Regel einem direkten Beweis und kann daher bloss durch Indizien erstellt werden. Feststellungen über das Bestehen solcher Indizien können sowohl äussere Gegebenheiten wie auch innere Vorgänge, insbesondere den Willen der Ehegatten, betreffen. Erforderlich sind konkrete Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt bzw. aus der Sicht des ausländischen Ehegatten nicht mehr ernsthaft zu erwarten ist (BGE 128 II 145 E. 2.2). Solche Indizien können etwa sein: Zeitpunkt und Umstände der Eheschliessung, Verhalten der Eheleute nach der Heirat, Reaktion auf eine Scheidungsklage des schweizerischen Ehepartners, Aufgabe des Scheidungswiderstands nach Erreichen der fünfjährigen Ehedauer (vgl. Marc Spescha/ Peter Sträuli, *Ausländerrecht*, Zürich 2004, S. 43 ff). Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht schon dann zu verweigern, wenn der Ehewille des schweizerischen Ehegatten erloschen ist. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass im massgebenden Zeitpunkt zwischen den Eheleuten keinerlei Gemeinschaft mehr besteht, Hoffnungen auf eine solche realistischweise nicht mehr gehegt werden können und der ausländische Ehegatte sich im Klaren darüber sein muss. Dessen Ehewille kann unter diesen Voraussetzungen nicht als ausschlaggebend betrachtet werden, wenn für ihn erkennbar keine Aussicht auf ein weiteres Zusammenleben mit dem schweizerischen Partner mehr besteht, wobei es auf die Ursachen der Trennung nicht ankommt (vgl. BGE 128 II 145 E. 3.4; BGE 127 II 49 E. 5d; BGr, 7. Oktober 2004, 2A.567/2004, E. 2.1, www.bger.ch). 3.

E. 3

C,

E. 3.1

Unbestritten ist vorliegend, dass die Eheleute spätestens seit Frühjahr 2002 getrennt leben und damit rund zwei Jahre nach der Heirat kein eheliches Zusammenleben mehr stattfand. Der Ehemann der Beschwerdeführerin 1 bekräftigte wiederholt, dass er eine Wiedervereinigung ausschliesse. Ein Scheidungsverfahren ist hängig. Zwar macht die Beschwerdeführerin 1 vor Verwaltungsgericht geltend, dass sie in der Zwischenzeit wieder mit ihrem Ehemann in Kontakt stehe und sie wieder zusammenleben wollen. Da diese Darstellungen jedoch in keiner Weise substantiiert und bewiesen sind bzw. eine Bestätigung des Ehemannes dafür fehlt, müssen sie angesichts des bisherigen Eheverlaufs und der mehrfachen, klaren und konsequenten Aussagen des Ehemanns gegen eine gemeinsame Zukunft als blosser Schutzbehauptungen eingestuft werden. Allein ein nicht belegter Hinweis auf eine mögliche Wiederaufnahme der (früher) tief zerrütteten ehelichen Gemeinschaft vermag vorliegend die deutlichen Indizien, die gegen eine Versöhnung sprechen, nicht genügend zu entkräften. Das Gericht geht deshalb mit dem Regierungsrat einig, dass die Ehe als hoffnungslos zerrüttet und offensichtlich nur noch auf dem Papier bestehend zu beurteilen ist und sich die Berufung der Beschwerdeführerin 1 darauf als rechtsmissbräuchlich erweist.

E. 3.2

Ist ein rechtmässiger Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin 1 gestützt auf Art. 7 ANAG zu verneinen, bleibt ihr auch ein solcher gestützt auf Art. 8 EMRK versagt: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Schutz, wenn sich eine ausländische Ehegattin eines Schweizer Bürgers, deren Ehe nur noch auf dem Papier besteht, auf eine Beziehung zu einem Kind beruft, das aufgrund der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung des Ehemanns die schweizerische Staatsbürgerschaft erlangt. Dadurch könnte die landesrechtliche Regelung, welche einen Rechtsmissbrauchstatbestand sanktioniert, durch die Zeugung eines Kindes und die daran anknüpfende Anrufung von Art. 8 EMRK unterlaufen werden, womit sie – das heisst Art. 7 ANAG – ihres Gehaltes entleert würde (vgl. BGE 122 II 289 E. 3a). Überdies kann das in Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens nur dann angerufen werden, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme zur Trennung von Familienmitgliedern führt. Dies ist indessen nicht der Fall, wenn es den Familienangehörigen zumutbar ist, ihr Familienleben im Ausland zu führen (BGE 122 II 289 E. 3b). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass einem Kind zugemutet werden kann, seinen Eltern bzw. dem für ihn sorgenden Elternteil ins Ausland zu folgen, wenn es sich noch in einem anpassungsfähigen Alter befindet (vgl. Mark Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A., Zürich 1999, N. 581). Bei einem Kleinkind ist dies – besondere Umstände vorbehalten – der Fall. Auch die schweizerische Staatsangehörigkeit schliesst die Zumutbarkeit einer Ausreise ins Ausland nicht aus (vgl. etwa BGE 120 Ib 6 E. 4c). Dies gilt erst recht, wenn das Kind noch keine zwei Jahre alt ist und abgesehen vom Bürgerrecht keine weiteren Beziehungen zur Schweiz aufweist, wie das im vorliegenden Fall zutrifft. Nachdem zwischen dem gesetzlichen Vater und dem Kind keine persönliche Beziehung geltend gemacht wird, bleibt auch dieses Verhältnis unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK belanglos. Die Beschwerdeführerin 1 stammt aus Bosnien-Herzegowina. Zwar sind zwei ihrer Kinder kroatischer Staatsangehörigkeit, dennoch ist nicht ersichtlich bzw. wird in der Beschwerdeschrift nicht substantiiert dargelegt, dass die Beziehung zwischen den Beschwerdeführenden nur in der Schweiz gelebt werden kann.

E. 3.3

Auch ist Art. 8 EMRK, der in seiner Funktion als Auffangtatbestand überdies ein Recht auf Achtung des Privatlebens einräumt, vorliegend nicht einschlägig, denn aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens geradezu ein solches auf Anwesenheit abzuleiten, kommt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn besonders intensive private Beziehungen in Frage stehen, was nur ausnahmsweise zutrefte (BGE 120 Ib 16 E. 3b). Die geltend gemachten, üblichen privaten Beziehungen vermögen keinen Rechtsanspruch zu begründen (vgl. BGE 126 II 377 E. 2c/aa, mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin 1 hält sich seit 1996 und damit seit rund zehn Jahren in der Schweiz auf, wovon bis im Jahr 1999 als Asylbewerberin. Diese Jahre zählen nach der Praxis nicht massgeblich für die persönliche Verankerung im Gastland und damit als Teil des Privatlebens. Zudem lebte die Familie von 2001 bis 2002 in Y. Berücksichtigt man die restliche Zeit von zirka sechs Jahren, kann angesichts des nicht über das übliche Mass hinausgehenden Stands der Integration nicht geschlossen werden, die Anwesenheit in der Schweiz sei zu einem unverzichtbaren Teil des Privatlebens der Beschwerdeführerin 1 geworden. Dasselbe gilt für die Kinder, obwohl eine Ausreise für sie mit einer gewissen

Härte verbunden ist – insbesondere für die 1995 geborene Tochter D, welche praktisch ausschliesslich in der Schweiz aufgewachsen ist. Allein aus diesen Umständen lässt sich jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine das Normale sprengende Integration nicht begründen. Zudem ist D noch im obligatorischen Schulalter und damit anpassungsfähig und die älteren Kinder sind mit den Verhältnissen in der Heimat von ihrer Kindheit her noch vertraut. Im Übrigen musste sich die Mutter bewusst sein, dass mit der Trennung von ihrem Schweizer Ehemann im Jahre 2002 der zukünftige Aufenthalt der Familie in der Schweiz in keiner Weise gesichert war. Eine Rückreise ist der Familie deshalb zumutbar. Damit ist der Entscheid des Regierungsrats zu bestätigen, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen und steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG; § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.